



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**  
vom 18.03.2021

### **Supermärkte als Coronahotspots?**

Supermärkte sind eine der wenigen Orte, die von den Lockdown-Maßnahmen nicht betroffen sind.

Dort müssen Einkaufswagen benutzt werden, die zuvor von möglicherweise infizierten Personen berührt wurden. Alle Waren werden von einem möglicherweise infizierten Kassierer angefasst, um sie für das Kassensystem zu scannen. Unverpacktes Obst und Gemüse wurde möglicherweise von zahlreichen infizierten Personen berührt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Supermärkte wurden in Bayern als Hotspots für Coronaausbrüche identifiziert? ..... 2
2. Wie viele Supermärkte wurden in Bayern aufgrund von Coronaerkrankungen der Mitarbeiter geschlossen? ..... 2
3. Wenn weder Supermärkte als Hotspots identifiziert noch Supermärkte aufgrund von Coronaerkrankungen der Mitarbeiter geschlossen wurden, warum müssen andere Einzelhandelsbetriebe im Rahmen der Lockdown-Verordnung schließen, obwohl das Infektionsrisiko bei diesen Betrieben auch nicht höher eingestuft werden kann? ..... 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**  
vom 18.06.2021

**1. Wie viele Supermärkte wurden in Bayern als Hotspots für Coronaausbrüche identifiziert?**

Im Rahmen der Meldung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann bei der Bezeichnung des Infektionsumfelds der Einzelhandel bzw. der Begriff „Supermarkt“ nicht ausgewählt werden. Daher liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hierzu keine Angaben vor. Eine landesweite, detaillierte Datenerhebung kann nur durch eine unverhältnismäßig aufwendige Abfrage bei den Gesundheitsämtern erfolgen, die durch die geltenden Berichtspflichten nicht gedeckt ist.

Sofern bei der Kontaktnachverfolgung durch das zuständige Gesundheitsamt eine Ausbruchszuordnung möglich ist, wird diese auch im Meldesystem erfasst. Die Gesundheitsämter ermitteln im Umfeld von Fällen, ob weitere Fälle aufgetreten sind oder auftreten. Können wahrscheinliche Infektionsketten nachvollzogen werden oder treten Fälle im epidemiologischen Zusammenhang auf (z. B. alle mit dem gleichen möglichen Expositionsort), können diese Fälle zu einem Ausbruchsgeschehen in der Software zusammengefasst werden. Solche Ausbruchsgeschehen werden an die zuständigen Landesbehörden und an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelt. Bei Ausbruchsgeschehen wird ermittelt und erfasst, in welchem Umfeld sie sich ereignen. Dabei kann zwischen Wohnstätten, Übernachtungen, Arbeitsplatz, Ausbildungsstätten, medizinischen Behandlungseinrichtungen, Betreuungseinrichtungen, Freizeit, Speisestätten, Verkehrsmitteln und sonstigen unterschieden werden. Es kann jedoch nur zwischen in der Software vorgegebenen Kategorien ausgewählt werden. Das Infektionsumfeld „Supermarkt“ kann in der Software nicht angegeben werden. Trotz der Vielzahl der Auswahlmöglichkeiten werden nicht alle Settings abgedeckt, in denen es zu Ausbrüchen kommt. Die Software wird kontinuierlich weiterentwickelt und eine Erweiterung der verfügbaren Auswahlmöglichkeiten ist vorgesehen. Insgesamt sind die Angaben zum Infektionsumfeld von Ausbrüchen mit Zurückhaltung zu interpretieren. Die Zuordnung zu einem Setting ist nicht immer eindeutig.

Naturgemäß können je nach Infektionsumfeld mögliche Expositionsorte im Nachhinein teilweise nur bedingt zugeordnet werden. Außerdem hängt die Zuordenbarkeit auch vom Erinnerungsvermögen und der Kooperation der Beteiligten ab. Die Gesundheitsämter versuchen in jedem Fall, die wahrscheinlichen Infektionsquellen zu ermitteln und in der Meldesoftware zu dokumentieren.

**2. Wie viele Supermärkte wurden in Bayern aufgrund von Coronaerkrankungen der Mitarbeiter geschlossen?**

Nach Auskunft des Handelsverbands Bayern gab es in Bayern drei Fälle von SARS-CoV-2-Infektionen innerhalb der Belegschaft von Supermärkten. Bei zwei dieser Supermärkte kam es zu Betriebsschließungen.

Bei Discountern sind keine entsprechenden Vorfälle bekannt geworden. Lebensmittelbetriebe waren damit, trotz der täglich rund 6 Mio. Kundenkontakte in diesem Bereich, nur in sehr geringem Umfang von Coronainfektionen innerhalb der Belegschaft betroffen.

**3. Wenn weder Supermärkte als Hotspots identifiziert noch Supermärkte aufgrund von Coronaerkrankungen der Mitarbeiter geschlossen wurden, warum müssen andere Einzelhandelsbetriebe im Rahmen der Lockdown-Verordnung schließen, obwohl das Infektionsrisiko bei diesen Betrieben auch nicht höher eingestuft werden kann?**

§ 12 – Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte – der vormals geltenden Zwölften Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) ist inzidenzabhängig ausgestaltet und sieht folgende differenzierte Regelung vor:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe untersagt.

Die Ausnahmen für die tägliche Versorgung unverzichtbaren Ladengeschäfte sind in § 12 Abs. 1 Satz 2 enthalten, die unter den dort festgelegten Rahmenbedingungen öffnen dürfen. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) ist einerseits maßgeblich, dass die Befriedigung des entsprechenden Bedarfs ein gewisses Gewicht hat, um zu einer Öffnung führen zu können. Andererseits dienen der täglichen Versorgung Ladengeschäfte nicht erst dann, wenn sie der Deckung eines im Wortsinn täglich auftretenden Bedarfs jedes Einzelnen dienen, sondern vielmehr bereits dann, wenn sie einen individuellen Bedarf abdecken, der jederzeit und damit täglich eintreten kann (BayVGH, Beschluss vom 4. März 2021, Az.: 20 NE 21.391, Rn. 11).

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, gilt zusätzlich das sog. Click & Meet-System. Danach ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig. Es gelten die in § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 4 festgelegten Rahmenbedingungen mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche. Darüber hinaus muss der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 erheben.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr unter den Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 Satz 4 zulässig.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird vornehmlich durch die Atemluft übertragen. Wechselnde Zusammenkünfte zwischen Menschen erhöhen das Risiko im Hinblick auf Ansteckungen, deshalb war und ist es erforderlich, die Ladengeschäfte des Handels zeitweise zu schließen, da sonst über die dortigen Kontakte die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt. Grundsätzlich können auch Schutz- und Hygienekonzepte das Infektionsrisiko nicht komplett beseitigen. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wurde und wird die verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs sichergestellt.